



**Abteilungs-Richtlinien
des CVJM Gevelsberg e. V.-Abteilung Tennis-**

Präambel

Die Abteilung Tennis des CVJM Gevelsberg e. V. bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des CVJM, wie sie in Paragraph 2 seiner Satzung*) niedergeschrieben sind und tatsächlich ausgeübt werden. Die Abteilung ist ein Teil des Vereins und wird sich aktiv an dem Vereinsleben beteiligen.

Die Abteilung Tennis ordnet sich in die Gesamtkonzeption des Stütting als eine der Begegnungstätten des CVJM Gevelsberg e. V. ein.

Sie widmet sich dem Tennis als Freizeit- und Familiensport auf dem Stütting. Eine Teilnahme an Meisterschaftsspielen des Westfälischen Tennisverbandes ist nicht geplant.

Paragraph 1. Name, Sitz

Die Abteilung führt den Namen " CVJM Gevelsberg e. V.- Abteilung Tennis-" Sitz ist Gevelsberg.

Paragraph 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 3. Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung Tennis kann n nur werden, wer beim Vorstand der Abteilung schriftlich um Aufnahme nachsucht. Dieser entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Jugendliche bis zu 18 Jahren und Personen in der Ausbildung ,höchstens jedoch bis zum vollendeten 25.Lebensjahr,erwerben eine Teilmitgliedschaft. Personen in Ausbildung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag auch Vollmitglieder werden.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis bedeutet nicht automatisch auch eine Mitgliedschaft im CVJM Gevelsberg e.V. (Hauptverein).

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1.Januar des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgt.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und dem Abteilungsvorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Paragraph 3 a. Passive Mitgliedschaft

Auf Antrag kann der Vorstand eine Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Die passive Mitgliedschaft schließt Spielbeteiligung und Arbeitsstundenverpflichtung aus und gewährt bei Abteilungsversammlungen Rede- und Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht. Für eine Aufgabe im Verein ist das passive Mitglied nicht wählbar *)

*) Spielen als Gast (gegen Gastgebühr) mit aktivem Mitglied ist zulässig. Eine Reaktivierung auf Antrag ist möglich!

*) Paragraph 2 der Satzung des CVJM Gevelsberg e. V. ist als Anhang beigefügt.

Paragraph 4. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen vom Abteilungsvorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Sportordnung, bei Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung sowie bei Verstößen gegen die Ziele und Aufgaben des CVJM Gevelsberg e. V.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig ist.

Paragraph 5. Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung *) geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich. ~~Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.~~

*) Die Beitragsordnung ist als Anlage beigefügt.

Paragraph 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Benutzung der Tennisanlagen ist den Abteilungsmitgliedern vorbehalten. Das Nähere regelt die Spielordnung.

Paragraph 7. Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind: 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Abteilungsvorstand

Paragraph 8. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgt sein.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mit einer Begründung eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Abteilungsvorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des gesamten Abteilungsvorstandes.
diese Entlastung wird endgültig jedoch erst wirksam, wenn der Abteilungsvorstand auch durch die Mitgliederversammlung des CVJM Gevelsberg e. V. entlastet wurde.
3. Die Wahl eines eventuellen neuen Abteilungsvorstandes.
4. Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Richtlinien.
Die Präambel ist nicht änderbar, alle übrigen Änderungen mit Ausnahme besonderer Regelungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
5. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- 6 Die Festsetzung der Abteilungsbeiträge.
7. Die Auflösung der Abteilung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Abteilungsvorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Vollmitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann auch selbst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die jährliche Mitgliederversammlung ist jedoch immer, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge, in der Mitgliederversammlung gestellt, können nur mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes zur Abstimmung freigegeben werden. Wird die Freigabe verweigert, so ist über den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Ordnung in der Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsvorstand bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 9 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sport- und Gerätewart
6. einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des CVJM Gevelsberg e.V., das durch den Vorstand des Hauptvereins benannt wird.
7. dem jeweiligen Stüttingbeauftragten des CVJM

Der Vorstand ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verwaltung der Vorstandsämter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Mitgliederversammlung der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer vorgelegt werden.

Der Sport- und Gerätewart hat ein Inventarverzeichnis über alle in der Abteilung vorhandenen Anlagen und Geräte zu führen und laufende zu vervollständigen.

Der Abteilungsvorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, in denen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Abteilungsvorstand wird für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll anfertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Turnusmäßig stehen in Jahren mit ungerader Endziffer die Posten 1,3 und 5 zur Wahl, in Jahren mit gerader Endziffer die Posten 2,4 und 6. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptvereins, einer der Prüfer muss Mitglied der Abteilung Tennis sein. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

Paragraph 10, Finanzen

Die Beiträge der Abteilung werden durch deren Kassenwart verwaltet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Zwecke im Rahmen dieser Richtlinien verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Paragraph 11, **Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung kann von einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 7/8 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung der Abteilung hat ferner zu erfolgen, wenn dies von der Hauptversammlung des CVJM Gevelsberg e.V. beschlossen wird .bzw. wenn der CVJM Gevelsberg e.V. sich selbst auflöst.

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Darlehen) und die geleisteten Sachanleihen der Mitglieder übersteigt, an den CVJM Gevelsberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich der gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Bei gleichzeitiger Auflösung des CVJM Gevelsberg e. V fällt das Abteilungsvermögen an den Rechtsnachfolger des Vereins.

Paragraph 12, **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Abteilungsrichtlinien sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung-Gründungsversammlung –vom 16.März 1979 genehmigt worden und treten mit diesem Tag in Kraft.

Anhang

Paragraph 2 der Satzung des CVJM Gevelsberg e. V. Grundlage, Zweck und Ziel

Der Verein gründet sich auf den Herrn Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments als Gottes Sohn und Heiland der Welt bezeugt wird. Darum anerkennt es auch die Bibel als die alleinige Richtschnur für Glauben und Leben.

Der Verein bekennt sich zu der jetzt bestehenden Satzung des Westdeutschen Jungmännerbundes e.V. (Wuppertal-Barmen) und ist diesem angeschlossen.

Die Arbeit des Vereins ist nicht Selbstzweck –vielmehr will der CVJM junge Männer aller Berufe, ohne Unterschied der Konfession und der politischen Richtung für den Herrn Christus gewinnen und ihnen zu diesem Zweck nach Geist, Seele und Leib dienen. Dieser Dienst beschränkt sich nicht auf die Mitglieder des Vereins, sondern erstreckt sich auch auf alle anderen Männer in Gevelsberg.

Entsprechend dieser missionarischen Aufgabe bekennt sich der Verein den Zielsetzungen des weltweiten christlichen Jungmännerwerkes, wie diese im Jahre 1855 beschlossenen und im Jahre 1955 neu bestätigten Grundlage, der sogenannten "Pariser Basis" ihren Ausdruck gefunden hat.

Die Ausführungen über Zweck und Ziel, sowie die in der "Pariser Basis" festgelegte Grundlage, gelten sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

Spielordnung

1. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die Regelung des Spielbetriebes, auch bei aufkommenden Zweifelsfällen, obliegt den Sportwarten.
3. Das Tragen von Tennisschuhen zum Spiel ist vorgeschrieben.
4. Das Rauchen auf den Tennisplätzen ist nicht zulässig.
5. Um die Plätze in gutem Zustand zu erhalten ist jeder Spieler verpflichtet, jeweils zu Beginn des Spiels den Platz zu wässern, nach dem Spiel abzuziehen und die Linien zu fegen.
6. Die Spielzeit beginnt um 7:00 Uhr und endet mit dem Einbruch der Dunkelheit. An Sonntagen ist die Spielruhe zwischen 10:00 und 11:00 Uhr einzuhalten. Abweichungen werden vom Vorstand bekannt gegeben.
7. Die Spieldauer beträgt 60 Minuten (einschließlich Platzpflege). Jeder Spieler darf sich nur für ein Spiel eintragen. Nach beendetem Spiel darf wieder neu belegt werden. In jedem Fall ist der Platz nach beendetem Spiel zu räumen.
8. Die Spielzeit und Platzbelegung erfolgt durch Eintragung ins Belegbuch, die mit dem Vor- und Zunamen erfolgen muss. Unvollständige Eintragungen sind nicht gültig. Am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen erfolgt ab 15:00 keine Eintragung. Die Platzuhren sind – sofern vorhanden – dann auf den Zeitpunkt des Spielbeginns einzustellen.
9. Ist der Platz für die nachfolgende Stunde nicht belegt, kann durch nachträgliche Eintragung eine weitere Einheit gespielt werden. Sind für die nachfolgende Stunde Spieler eingetragen und treten nicht an, kann der Platz 10 Minuten nach dem eigentlichen Spielbeginn neu von anwesenden Spielern belegt werden. Gleiches gilt bei Eintragung nur eines Spielers, wenn er innerhalb der ersten 10 Minuten der neuen Spieleinheit keinen Partner findet.
10. Gäste dürfen nur in begrenztem Umfang und in schwachen Zeiten spielen. Eine Eintragung mit Gästen und passiven Mitgliedern ist nur mit mindestens einem aktiven Mitglied zulässig und gebührenpflichtig. Eine Reservierung im Belegbuch im Voraus ist nicht zulässig. Die Eintragung durch das/die Mitglieder muss außerdem in der Gästeliste erfolgen. Die Gebühr beträgt 5 Euro/je Gast/je Stunde. Das aktive Mitglied der Abteilung Tennis haftet für die Zahlung, die mit dem Jahresbeitrag des nächsten Jahres eingezogen wird.
11. Jugendgruppen und Mitglieder des CVJM können nach Absprache mit den Sportwarten die Anlage während der spielschwachen Zeit nutzen.
12. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, zur Pflege und Erhalten des Stüttinggeländes pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres eingezogen, wobei die ersten 5 nicht geleisteten Stunden mit 10 Euro, die weiteren 5 mit 5 Euro berechnet werden. Ein Tausch der Arbeitsstunden zwischen Mitgliedern ist möglich.
13. Verstöße gegen die Spielordnung – insbesondere Manipulationen bei Platzreservierung – werden mit Platzsperrn von mindestens 1 Woche geahndet.



Beitragsordnung CVJM-Tennisabteilung neu ab Saison 2015

1. Diese Ordnung regelt die Beiträge des CVJM Gevelsberg e.V. - Abteilung Tennis - gemäß § 5 der Abteilungsrichtlinien.....
2. Die Beiträge werden einheitlich im Wege des Einzugsverfahrens erhoben, d.h. alle Mitglieder sind verpflichtet, der Abteilung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Der **Jahresbeitrag der Abt. Tennis** wird am 1. Mai eines Jahres erhoben.

für Vollmitglieder	77 €
für Teilmitglieder *)	36 €
für passive Mitglieder	25 €

Kinder von Mitgliedern sind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beitragsfrei

4. Stütungsbeitrag

Die Abteilungsmitglieder, die nicht dem CVJM Gevelsberg e.V. (Hauptverein) angehören, haben neben dem Jahresbeitrag einen sogenannten "Stütungsbeitrag" zu entrichten. Er wird zusammen mit dem obigen Jahresbeitrag der Abt. Tennis erhoben.

Er beträgt

für Vollmitglieder	15 €
für Teilmitglieder *)	8 €

für passive Mitglieder entfällt der Stütungsbeitrag

Kinder von Mitgliedern sind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beitragsfrei

Als Kinder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

*)Teilmitglieder in dieser Beitrags- und Spielordnung sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus können sie auf Antrag begründet durch Ausbildung, Studium o.ä. den Status der Teilmitgliedschaft verlängern lassen.

5. Arbeitsstunden

Jedes Vollmitglied und Teilmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung für die Abt. Tennis auf dem Stütungs Gelände pro Jahr 2x5 Stunden zu leisten.

Erfolgt die Arbeitsleistung nicht, werden die Beträge nach Ablauf der Saison wie folgt abgerechnet und per Lastschrift eingezogen:

für die ersten fünf Stunden	10 €	je Stunde
für die zweiten fünf Stunden	5 €	je Stunde

Der Tausch von Arbeitsstunden zwischen Mitgliedern ist möglich.

Mehrstunden werden auf Wunsch auf das kommende Jahr vorgetragen

6. Gästestunden

Für die Einladung von Gästen zum Spiel auf den Plätzen des Vereins im Rahmen der Spielordnung werden festgesetzt:

1 Stunde je Gast	5 €
-------------------------	------------

und nach Ablauf der Saison per Lastschrift eingezogen.